

# Vernehmlassung zum Indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)»

## Stellungnahme des Vorstands der SODK

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen</b> .....	<b>2</b>
1.1	Generelle Stellungnahme – Begründung .....	2
1.2	Artikelbezogene Stellungnahme .....	6
1.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....	6
2.	Abschnitt: Ziele der Inklusion von betroffenen Personen .....	7
3.	Abschnitt: Grundsätze für die Förderung des selbstbestimmten Wohnens .....	7
4.	Abschnitt: Anerkennung von Institutionen .....	8
5.	Abschnitt: Kostenbeteiligung der Kantone und Anspruch auf Subventionen .....	8
6.	Abschnitt: Umsetzungsmassnahmen und kantonale Aktionspläne .....	9
7.	Abschnitt: Schlussbestimmungen .....	9
<b>2</b>	<b>Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)</b> .....	<b>10</b>
2.1	Generelle Stellungnahme – Begründung .....	10

# 1 Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

## 1.1 Generelle Stellungnahme – Begründung

Unter «Generelle Stellungnahme» können Sie eine allgemeine Stellungnahme vornehmen.

Was halten Sie generell von diesem Erlass?

- Zustimmung
- Eher Zustimmung
- Neutrale Haltung
- Eher Ablehnung
- Ablehnung
- Verzicht auf Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum indirekten Gegenvorschlag zur Inklusions-Initiative Stellung nehmen zu können.

Die Vernehmlassungsvorlage wurde in verschiedenen Gremien der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) mit Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern vertieft diskutiert. Der SODK-Vorstand hat die Vernehmlassungsvorlage an seiner Sitzung vom 5. September 2025 beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die SODK lehnt den vorliegenden indirekten Gegenvorschlag ab. Er bleibt inhaltlich zu eng gefasst und greift zentrale Anliegen der Kantone sowie der Personen mit Behinderungen nicht ausreichend auf. In dieser Form stellt er keine hinreichende normative Grundlage für eine kohärente und umfassende Inklusionspolitik dar.

Grundsätzlich hätte sich der Vorstand SODK einen direkten Gegenvorschlag vorstellen können. Ein solcher hätte Raum für eine breit abgestützte Diskussion geboten und erlaubt, gemeinsam mit den Kantonen einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten. Gleichzeitig sieht der Vorstand die Dringlichkeit der Anliegen und unterstützt deshalb die Fortsetzung der Gesetzgebungsarbeit, vorausgesetzt, der jetzige Vorschlag erfährt grundlegende Verbesserungen. Notwendig sind insbesondere eine Verankerung der Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, eine klare und transparente Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, die Sicherstellung ambulanter Leistungen auch von neuen bisher noch nicht anerkannten Leistungserbringer, eine einheitliche Bedarfserhebung sowie die Entwicklung einer nationalen Strategie, die eine koordinierte Umsetzung einer umfassenden Inklusionspolitik gewährleistet. Aus Sicht der SODK braucht es einen neuen, umfassenden

Gesetzesentwurf, der diesen Anforderungen gerecht wird. Die SODK erwartet, bei der Überarbeitung der Vorlage aktiv einbezogen zu werden.

#### **a) Geltungsbereich zu eng gefasst**

Der indirekte Gegenvorschlag stützt sich nur auf Art. 112b der Bundesverfassung (BV), wodurch zentrale strukturelle Schwächen fortbestehen. So beschränkt sich das neue Inklusionsrahmengesetz auf den Begriff der «Invaliden». Dieser veraltete und als abwertend wahrgenommene Begriff wird von der Logik der Invalidenversicherung dominiert, die auf leistungsspezifische Invalidität resp. reduzierte Erwerbsfähigkeit ausgerichtet ist und auf Schadensminderung fokussiert.

Aus Sicht der SODK müsste sich ein Inklusionsrahmengesetz auf weitere Referenzartikel in der BV beziehen und sich im programmatischen Teil der allgemeinen Rechtsnormen am zeitgemässen Begriff der «Menschen mit Behinderungen» orientieren. Dieser Begriff ist bereits in der Bundesgesetzgebung, namentlich im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), definiert und soll auch im Rahmen des neuen Gesetzes in diesem Sinn verstanden und angewendet werden. Hingegen kann im Teil der subjektiven Leistungsansprüche der Kreis der Leistungsbeziehenden enger gefasst werden. Zur konkreten Abgrenzung braucht es aus Sicht der SODK noch vertiefte Abklärungen.

Weiter sollten in einem Inklusionsrahmengesetz die Grundsätze für sämtliche relevanten Lebensbereiche verankert sein und eine spätere Erweiterung sowie Präzisierung verschiedener Bereiche ermöglichen. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf fokussiert jedoch zu sehr auf den Bereich Wohnen. Dies stellt die Kantone vor die Herausforderung, dass ein zu eng gefasstes Bundesgesetz bestehende, umfassendere kantonale Gesetze und Aktionspläne politisch ausbremsen oder zurückwerfen kann. Vielmehr muss der nationale Rechtsrahmen Raum für unterschiedliche Geschwindigkeiten und Umsetzungsstrategien der Kantone lassen und eine konstruktive Abstimmung zwischen Bundesgesetz und kantonaler Umsetzung sicherstellen.

#### **b) Verflechtung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen bleibt bestehen**

Mit dem indirekten Gegenvorschlag bleibt die starke Verflechtung von Aufgaben- und Finanzierungs Kompetenzen von Bund und Kantonen bestehen: Massgebliche Assistenzleistungen werden vom Bund finanziert, während die Kompetenzen für die Alters- und Behindertenhilfe bei den Kantonen liegen. Der indirekte Gegenvorschlag kann diesbezüglich keine massgebliche Verbesserung bringen, womit die Chance für eine grundlegende Weichenstellung verpasst wird:

- **Hohe Komplexität und Fragmentierung der Unterstützungsleistungen:** Die Überlagerung von verschiedenen Assistenzleistungen von Bund und Kantonen mit je eigenen Bedarfsabklärungen bringt für die Menschen mit Behinderungen aber auch für die betroffenen Behörden und das Gesamtsystem viele Nachteile:
  - Für die Menschen mit Behinderungen ist aufgrund der Komplexität und der unterschiedlichen Bedarfsabklärungen der Zugang erschwert. Der Informations- und Unterstützungsbedarf für einen Leistungsbezug ist hoch. Die hohe Fragmentierung des Systems

verhindert zudem eine Ausgestaltung der Leistungen entsprechend dem individuellen Bedarf.

- Für die Behörden/Abklärungsstellen ist der Aufwand für die je einzelnen Bedarfsabklärungen sowie für die Subsidiaritätsprüfung hoch.
  - Das Gesamtsystem an Unterstützungsleistungen ist gekennzeichnet von fehlender Transparenz und unzureichender Koordination und Stringenz der Leistungen für die Betroffenen.
- **Fehlende Abstimmung mit laufenden Gesetzesrevisionen auf Bundesebene – verpasste Chance für kohärenten Reformrahmen:** Der Vorschlag des Inklusionsrahmengesetzes bleibt isoliert und nutzt nicht die Gelegenheit, eine kohärente gesetzliche Grundlage für die laufenden oder anstehenden Revisionen im Bereich der Behindertenpolitik zu schaffen – und dies nicht nur punktuell für einzelne Revisionen, sondern als strategischen Rahmen für die Behindertenpolitik des Bundes insgesamt. Aktuell befinden sich das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), das Invalidenversicherungsgesetz (IVG), das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sowie das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (ELG) gleichzeitig in Revision oder Vorbereitung. Aus Sicht der SODK fehlt eine horizontale Abstimmung zwischen diesen zentralen Erlassen, was eine strategisch abgestimmte Weiterentwicklung des Systems verhindert. Damit wird eine zentrale Chance für eine ganzheitliche, systematisch abgestützte Weiterentwicklung einer zukunftsorientierten Schweizer Inklusionspolitik verpasst.
  - **Fehlende Umsetzungsmassnahmen auf Ebene Bund:** Während den Kantonen mit dem Inklusionsrahmengesetz neue Pflichten übertragen werden, bleibt unklar, welche Rolle und Verantwortung der Bund im Bereich der Inklusion von Menschen mit Behinderungen konkret übernimmt. Diese unklare Aufgabenzuteilung wirkt sich negativ auf die Umsetzung aus und verhindert eine koordinierte Weiterentwicklung auf nationaler Ebene. Auch der Bund soll im Rahmen seiner Zuständigkeiten einen Beitrag zu den Zielen der Inklusion leisten. Zweckmässige Umsetzungsmassnahmen auf Bundesebene wären aus Sicht der SODK bspw. die Sicherstellung und Aufbereitung von gesamtschweizerischen statistischen Daten zu den Wohnformen von Menschen mit Behinderungen, ein Monitoring der Umsetzungsmassnahmen auf Ebene Bund und Kantonen sowie eine Evaluation, um die Wirkung dieser Bestrebungen zu beurteilen.
  - **Keine verbesserte Koordination zwischen den staatlichen Ebenen:** Der indirekte Gegenvorschlag verankert als Massnahme zur Koordination im Inklusionsrahmengesetz in Art. 11 Abs. 4 lediglich den regelmässigen Austausch zwischen Bund und Kantonen. Aus Sicht der SODK reicht jedoch ein Austausch für eine wirksame Koordination nicht aus, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen.

### c) IFEG nicht modernisiert

Die SODK begrüsst grundsätzlich das Vorgehen, die Komplexität der Gesetzgebung zu reduzieren und das IFEG in das neue Rahmengesetz zu integrieren. Doch sie lehnt ab, wie die Bestimmungen des IFEG ins neue Rahmengesetz übernommen und erweitert wurden. Die

konkrete Umsetzung im indirekten Gegenvorschlag lässt die erhoffte Modernisierung des IFEG vermissen:

- **Weiterhin Fokussierung auf Institutionen:** Der gewählte Begriff der Institutionen suggeriert, dass weiterhin nur der stationäre Bereich angesprochen ist. Das Inklusionsrahmengesetz soll aber aus Sicht der SODK einen Rahmen für sämtliche ambulanten, intermediären und stationären Leistungen und Leistungserbringer bilden.
- **Relevante Regelungsinhalte fehlen:** Der indirekte Gegenvorschlag enthält Anerkennungsvoraussetzungen für Institutionen, die aus Sicht der SODK viel zu detailliert sind für ein Rahmengesetz. Demgegenüber fehlen jedoch Grundsatzbestimmungen zu anderen relevanten Aspekten wie bspw. der Bedarfsabklärung. Dazu verweist die SODK auf ihre Empfehlungen vom 8. November 2024 zum kantonalen Angebot ambulanter Leistungen für Menschen mit Behinderungen und zur interkantonalen Kostenübernahme.

Eine echte Modernisierung des IFEG müsste aus Sicht der SODK den Fokus von Institutionen auf die verschiedenen Leistungen und Leistungserbringer verlagern und zudem die Schnittstellen zu den Gesetzen IVG, ELG und BehiG berücksichtigen. Deshalb ist die SODK dezidiert der Meinung, dass die Motion SGK-N 24.3003 «Das IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen» so nicht abgeschrieben werden kann. Hingegen müssen die Kantone in die Modernisierung des IFEG einbezogen werden, da viele Bereiche unmittelbar ihre Aufgaben und Kompetenzen betreffen und sie bereits erhebliche Vorarbeiten geleistet haben – etwa im Bereich der ambulanten Leistungen (die keinesfalls auf Institutionen beschränkt werden dürfen) und der Bedarfserhebungen. Ein neues IFEG muss auf diesen Grundlagen aufbauen und Bund und Kantone den nötigen Raum und die erforderliche Zeit geben, um gemeinsam ein kohärentes und zukunftsfähiges Gesetz zu gestalten.

#### **d) Instrument der kantonalen Aktionspläne zu starr**

Gemäss Art. 12 des vorgeschlagenen Inklusionsrahmengesetzes wird jeder Kanton dazu verpflichtet, einen Aktionsplan zur Förderung der unabhängigen Lebensführung und der Inklusion der betroffenen Personen in den Bereichen Wohnen und Arbeit zu erstellen. Aus Sicht der SODK ist es richtig, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu beschleunigen. Sie spricht sich jedoch statt für kantonale Aktionspläne für eine nationale Strategie aus, in der sich Bund, Kantone und Betroffenenorganisationen gemeinsam auf strategische Ziele und Massnahmen einigen. Diese nationale Strategie soll die taktische Ausrichtung für eine bestimmte Periode (4-5 Jahre) vorgeben und Massnahmen für verschiedene Akteure enthalten. Die Kantone wären dann frei, mit welchen Instrumenten sie die Umsetzung der Massnahmen in kantonaler Zuständigkeit an die Hand nehmen. Denn einzelne Kantone haben bereits Gesetzesprojekte in Angriff genommen oder umgesetzt, andere haben umfassende Konzepte oder Umsetzungspläne erstellt. Eine nationale Strategie würde eine klare gemeinsame Orientierung und Priorisierung sicherstellen, die Abstimmung und Koordination sämtlicher relevanter Akteure verbessern und eine systematische Wirkungsmessung ermöglichen.

Aus Sicht der SODK ist der Fokus der in Art. 12 des Inklusionsrahmengesetzes vorgeschlagenen kantonalen Aktionspläne auf die Bereiche Wohnen und Arbeit zu eng gewählt. Eine solche Einschränkung sollte nicht im Gesetz verankert werden. Die Inklusion verlangt Anstrengungen in allen Lebensbereichen und in vielfältigen Themen. Eine allfällige Festlegung von (zeitlich terminierten) thematischen Schwerpunkten könnte im Rahmen der Erarbeitung der nationalen Strategie diskutiert und ggf. beschlossen werden.

### Fazit

Die SODK begrüsst, dass mit der der Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» die Diskussion um eine kohärente Behindertenpolitik in der Schweiz einen neuen Impuls erhält.

Die SODK ist jedoch enttäuscht über den vorliegenden indirekten Gegenvorschlag, der den verfassungsmässigen Handlungsspielraum nicht ausschöpft und den Anforderungen an eine zukunftsfähige Inklusionspolitik nicht entspricht. Wesentliche Schwächen liegen in der einseitigen Ausrichtung auf das Wohnen, der Fixierung ambulanter Leistungen auf Institutionen sowie im Fehlen einer zwischen Bund und Kantonen abgestimmten Bedarfsabklärung. Eine kohärente Inklusionspolitik muss umfassend angelegt sein und Leistungen statt Strukturen ins Zentrum stellen. Für die Kantone ist entscheidend, dass bei der Finanzierung von Leistungen sowohl die Verhältnismässigkeit wie auch die Subsidiarität gewahrt bleiben.

## 1.2 Artikelbezogene Stellungnahme

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zustimmung

Zustimmung mit Anpassung

Enthaltung

**Ablehnung**

#### Gegenvorschlag / Bemerkung

Die SODK bedauert, dass sich der Geltungsbereich des Gesetzes ausschliesslich auf Art. 112b BV stützt. Damit wird der Geltungsbereich stark eingeschränkt und eine breitere, inklusionorientierte Grundlage verpasst. Nach Überzeugung der SODK lohnt es sich, in der Verfassung nach zusätzlichen Referenzartikeln zu suchen, um ein umfassenderes Gesetz zu formulieren. \_

Die verwendeten Terminologien bleiben unklar. Zentrale Begriffe wie *Inklusion* oder *persönliche Assistenz* sind nicht definiert. Der Ausdruck «betroffene Personen» wird abgelehnt, weil er im Rechtssinn auf Beschwerdelegitimation oder im Alltag auf negative Ereignisse verweist. Er widerspricht dem inklusiven Verständnis von Menschen mit Behinderungen als selbstbestimmte Akteurinnen und Akteure. Aus Sicht der SODK wäre eine Klärung dieser Begriffe wesentlich für die einheitliche Anwendung und die Rechtssicherheit.

## 2. Abschnitt: Ziele der Inklusion von betroffenen Personen

Zustimmung	Zustimmung mit Anpassung	Enthaltung	<b>Ablehnung</b>
------------	--------------------------	------------	------------------

### Gegenvorschlag / Bemerkung

Die SODK anerkennt, dass Abschnitt 2 einen notwendigen formellen Schritt in Richtung einer inklusiven Gesellschaft im Sinne der UNO-BRK darstellt. Die im Gesetz formulierten Ziele – insbesondere die Stärkung der unabhängigen Lebensführung, der Teilhabe sowie der Achtung der Unterschiedlichkeit – greifen zentrale Prinzipien der Konvention auf. Sie bilden eine gute Ausgangsbasis, die im weiteren Gesetzgebungsprozess gemeinsam mit den Kantonen konkretisiert und weiterentwickelt werden kann.

## 3. Abschnitt: Grundsätze für die Förderung des selbstbestimmten Wohnens

Zustimmung	Zustimmung mit Anpassung	Enthaltung	<b>Ablehnung</b>
------------	--------------------------	------------	------------------

### Gegenvorschlag / Bemerkung

Die SODK nimmt positiv zur Kenntnis, dass das im Gesetz explizit erwähnte Recht, gemäss den eigenen Vorstellungen zu wohnen (Art. 4 Abs. 1), einen wichtigen Bezugspunkt darstellt. Sie bedauert jedoch, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Gesetzestext nicht berücksichtigt wird. Gerade das Fehlen dieses Grundsatzes erschwert zudem eine realistische Einschätzung der Kostenfolgen: Zwar werden diese im erläuternden Bericht angesprochen, doch bleibt ihre Quantifizierung naturgemäss schwierig und stellt für die Kantone eine besondere Herausforderung dar.

Die Ausgestaltung der übrigen Bestimmungen wirft aus Sicht der SODK verschiedene Fragen auf.

- **Bauliche Zugänglichkeit (Art. 4 Abs. 3):** Die Formulierung ist unklar und überschneidet sich mit dem BehiG. Eine Koordination oder Abgrenzung zu bestehenden Regelungen ist erforderlich.
- **Ambulante Leistungen (Art. 4 Abs. 4):** Die Einschränkung auf Institutionen als Erbringer ambulanter Leistungen ist zu eng. Die Verwendung des Begriffs «Leistungserbringende» wäre sachgerechter.
- **Zuständigkeiten:** Der Verweis auf Massnahmen «im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten» bleibt vage. Es braucht eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen.
- **Bedarfsabklärung (Art. 5):** Die Bedarfsabklärung wird vorausgesetzt, ist aber nicht geregelt. Eine gesetzliche Verankerung in Abstimmung mit der ELG-Revision ist angezeigt.
- **Thematische Reichweite:** Die Konzentration auf das Thema Wohnen greift zu kurz. Eine spätere Öffnung auf weitere Lebensbereiche sollte vorgesehen werden.

Diese Punkte sollten im weiteren Gesetzgebungsprozess unter Einbezug der Kantone geklärt und entsprechend angepasst werden, um eine kohärente und umsetzbare Regelung zu gewährleisten.

#### 4. Abschnitt: Anerkennung von Institutionen

Zustimmung	Zustimmung mit Anpassung	Enthaltung	<b>Ablehnung</b>
------------	--------------------------	------------	------------------

##### Gegenvorschlag / Bemerkung

Die SODK lehnt ab, wie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) in das neue Rahmengesetz übernommen wurden. Ihr geht die inhaltliche Weiterentwicklung im Sinne einer Modernisierung zu wenig weit. Aus Sicht der SODK kann die Motion SGK-N 24.3003 «Das IFEG modernisieren» mit dem vorliegenden Vorschlag nicht als erfüllt gelten.

Die SODK begrüsst grundsätzlich das Ziel, die Gesetzgebung zu vereinfachen und das IFEG in ein übergeordnetes Rahmengesetz zu integrieren. Damit ein solches Vorhaben tragfähig ist, müssen jedoch zentrale Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Ambulante und stationäre Leistungen müssen gleichermassen abgebildet sein.** Der aktuelle Fokus auf Institutionen greift zu kurz. Das Gesetz sollte unterschiedliche Formen von Leistungen und Leistungserbringenden berücksichtigen – unabhängig davon, ob diese ambulant, stationär oder intermediär organisiert sind. Dies steht im Einklang mit den Empfehlungen der SODK vom 8. November 2024.
- **Die Bedarfsabklärung muss über alle relevanten Leistungen vorgesehen sein.** Für die Umsetzung einer personenzentrierten Unterstützung ist eine koordinierte Bedarfsklärung notwendig – unter Einbezug sowohl kantonaler als auch bundesrechtlicher Leistungen.

Die SODK hält deshalb fest, dass eine inhaltlich überzeugende Modernisierung des IFEG weiterhin aussteht. Eine blosser Übernahme bestehender Normen ohne grundlegende Neuausrichtung wird den Zielen der Motion nicht gerecht. Die SODK ist bereit, sich aktiv an einem echten Revisionsprozess zu beteiligen, um gemeinsam mit dem Bund, den Kantonen und den Organisationen der betroffenen Personen eine kohärente, umsetzbare und zukunftsfähige Grundlage zu erarbeiten.

#### 5. Abschnitt: Kostenbeteiligung der Kantone und Anspruch auf Subventionen

Zustimmung	Zustimmung mit Anpassung	Enthaltung	<b>Ablehnung</b>
------------	--------------------------	------------	------------------

##### Gegenvorschlag / Bemerkung

Art. 10 setzt die bisherige, institutionenbasierte Subventionslogik fort, indem er ausschliesslich eine Kostenbeteiligung bei anerkannten Institutionen vorsieht. Andere

Leistungserbringungsformen – insbesondere im ambulanten oder intermediären Bereich – bleiben unberücksichtigt. Begrüssenswert ist aus Sicht der SODK, dass eine Verknüpfung mit Art. 4 Abs. 1 (Recht auf Wohnen nach eigenen Vorstellungen) hergestellt wird und ein möglicher Rechtsanspruch auf Subventionen vorgesehen ist.

## 6. Abschnitt: Umsetzungsmassnahmen und kantonale Aktionspläne

Zustimmung	Zustimmung mit Anpassung	Enthaltung	<b>Ablehnung</b>
------------	--------------------------	------------	------------------

### Gegenvorschlag / Bemerkung

In Art. 11 sind Umsetzungsmassnahmen auf Ebene Bund zu ergänzen, denn auch der Bund soll im Rahmen seiner Zuständigkeiten einen Beitrag zu den Zielen dieses Gesetzes leisten. Zweckmässige Umsetzungsmassnahmen auf Bundesebene wären aus Sicht der SODK bspw. die Sicherstellung und Aufbereitung von gesamtschweizerischen statistischen Daten zu den Wohnformen von Menschen mit Behinderungen sowie ein Monitoring der Umsetzungsmassnahmen auf Ebene Bund und Kanton sowie eine Evaluation, um die Wirkung dieser Bestrebungen zu beurteilen.

Der in Art. 11 Abs. 4 vorgesehene Austausch reicht nicht aus für eine wirksame Koordination. Diese soll vielmehr über eine nationale Strategie und dazugehörige Prozesse sichergestellt werden.

Die SODK lehnt die in Art. 12 vorgesehenen kantonalen Aktionspläne ab und schlägt stattdessen eine nationale Strategie vor. Dazu finden sich in der generellen Stellungnahme weitere Ausführungen. Abs. 4 dieses Artikels wäre sinngemäss wie folgt anzupassen: Das EBGB stellt im Rahmen seines Förderauftrags gemäss Art. 19 Bst. d des Behindertengleichstellungsgesetzes sicher, dass die Umsetzung der nationalen Strategie evaluiert wird. Diese Evaluation erfolgt gemeinsam mit den relevanten Umsetzungspartnern der nationalen Strategie.

## 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Zustimmung	Zustimmung mit Anpassung	Enthaltung	<b>Ablehnung</b>
------------	--------------------------	------------	------------------

### Gegenvorschlag / Bemerkung

- In diesem Abschnitt fehlen die Übergangsbestimmungen.
- Die SODK lehnt die Aufhebung des IFEG ab.

## 2 Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

### 2.1 Generelle Stellungnahme – Begründung

Unter «Generelle Stellungnahme» können Sie eine allgemeine Stellungnahme vornehmen.

Was halten Sie generell von diesem Erlass?

- Zustimmung
- Eher Zustimmung
- Neutrale Haltung
- Eher Ablehnung
- Ablehnung
- Verzicht auf Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum indirekten Gegenvorschlag zur Inklusions-Initiative Stellung nehmen zu können.

Die Vernehmlassungsvorlage wurde in verschiedenen Gremien der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) mit Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern vertieft diskutiert. Der SODK-Vorstand hat die Vernehmlassungsvorlage an seiner Sitzung vom 5. September 2025 beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die SODK stimmt dem Vorentwurf zur Teilrevision des IVG grundsätzlich zu. Insgesamt anerkennt sie die Bestrebungen des Bundes, Menschen mit Behinderungen einen besseren Zugang zu technisch modernen Hilfsmitteln zu ermöglichen, den Zugang zum Assistenzbeitrag in der IV für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit zu vereinfachen sowie eine Rechtsgrundlage für Pilotversuche zur Förderung des selbstbestimmten Lebens durch einfachere IV-Unterstützungsleistungen zu schaffen. Bezüglich des Zugangs von Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit, möchte die SODK jedoch festhalten, dass die bestehenden Anforderungen zum Erhalt eines Assistenzbeitrags weiterhin hoch bleiben. Es wird als zynisch eingestuft, Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit einen Zugang zu gewähren und gleichzeitig an der Voraussetzung der Arbeitgeberschaft festzuhalten.

In seiner Medienmitteilung vom 23. Dezember 2024 hat der Bundesrat angekündigt, dass im Rahmen einer künftigen IV-Revision verschiedene Leistungen vereinfacht werden sollen, um das selbstständige Wohnen von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Die SODK unterstützt die vorgeschlagene Teilrevision des IVG, ist aber auch der Ansicht, dass in den kommenden Jahren eine grundlegende Reform des IVG zur Verbesserung des

selbstbestimmten Lebens erforderlich ist. Im Laufe des Jahres 2024 hat sich die SODK auf fachlicher Ebene mit der Entwicklung eines neuen Assistenzmodells befasst und ihre ersten Erkenntnisse auch mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) geteilt. Zudem sind Bund und Kantone im Rahmen des Schwerpunktprogramms Wohnen der Behindertenpolitik 2023-2026 angehalten, Optionen für ein kohärentes Angebot an individuellen Unterstützungsleistungen zu erarbeiten.

Auch die Ergebnisse der Evaluation der Massnahmen im Bereich selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Behinderungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom 27. März 2025 macht deutlich: Es braucht eine grundlegende Reform des Systems. Der Bericht zeigt eine mangelnde Koordination, eine Komplexität, kantonale Ungleichheiten und eine schlechte Nachvollziehbarkeit des Systems auf.

Die SODK signalisiert Offenheit, im Rahmen bestehender Gefässe mit dem Bund weitergehende Diskussionen zu führen, um in den kommenden Jahren eine umfassendere Revision des IVG zu realisieren.

Bern, 24. September 2025

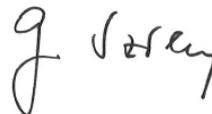
#### **Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Der Präsident



Mathias Reynard  
Staatsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy